

Fragen beantworten

IFRS-Newsletter

Accounting Advisory Services

Ausgabe: II/2015 www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus

- > Die Neufassung der IFRS-Leasingbilanzierung – kurz vor der Umsetzung?!

Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

eine sicherlich arbeitsintensive Jahresabschluss- und Prüfungssaison neigt sich dem Ende zu. Nun heißt es, Kraft zu sammeln und den Blick nach vorne zu richten. Unser Newsletter soll Ihnen einen kompakten Überblick über die aktuellen Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung geben.

Ihre besondere Aufmerksamkeit möchten wir in der aktuellen Ausgabe auf die Neufassung der Leasingbilanzierung lenken. Diese steht kurz vor der finalen Veröffentlichung. Nach langen Jahren der Beratungen und öffentlichen Diskussionen plant der IASB noch Ende diesen Jahres den dann hoffentlich endgültigen Standard zu verabschieden. Als Hilfestellung für die betroffenen Unternehmen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen hat der Stab des IASB ein Papier zu den praktischen Auswirkungen der geplanten neuen Leasingbilanzierung veröffentlicht. Dies wollen wir zum Anlass nehmen, Ihnen „Im Fokus“ dieser Ausgabe einen aktuellen Überblick über das Projekt geben.

Weiterhin hat der IASB Änderungen an IAS 1 zur Klarstellung der Klassifizierung von Schulden im Entwurf sowie Änderungen am IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen veröffentlicht. Daneben beschäftigt sich der IASB weiterhin mit dem neuen IFRS 15 zur Umsatzrealisierung, über den wir Sie in Ausgabe II/2014 unseres Newsletters ausführlich informiert haben. In diesem Zusammenhang wurde bereits eine Beratungsgruppe zur Diskussion möglicher Änderungen des Standards eingerichtet sowie die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des Standards vorgeschlagen. Nähere Informationen zu den genannten Neuerungen finden Sie in unseren „Kurzinformationen im Überblick“.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

Im Fokus

> Die Neufassung der IFRS-Leasingbilanzierung – kurz vor der Umsetzung?!

Von Karsten Luce

Rödl & Partner Nürnberg

Bereits seit dem Jahr 1982 regelt IAS 17 die Bilanzierung von Leasingverhältnissen in der internationalen Rechnungslegung. Trotz mehrmaliger Änderungen hat sich seitdem an der grundsätzlichen Behandlung von Leasingverhältnissen in einem IFRS-Abschluss nichts geändert. Jeder Leasingvertrag ist entweder als sog. Finance- oder als Operating-Lease zu klassifizieren.

Finance-Lease-Vereinbarungen zeichnen sich durch die Erfassung des Leasinggegenstandes als Vermögenswert und einer korrespondierenden Verbindlichkeit in der Bilanz des Leasingnehmers aus. Im Falle einer Operating-Lease-Vereinbarung wird dagegen nur die Leasingzahlung aufwandswirksam beim Leasingnehmer erfasst und somit eine i.d.R. gewünschte bilanzneutrale Darstellung erreicht. Ziel dieser Unterscheidung ist die Zuordnung des Leasinggegenstandes zu der Partei, die Träger der überwiegenden Chancen und Risiken ist, unabhängig von den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen. Die Kriterien für die Klassifizierung sind dabei stark ermessensbehaftet und stehen schon seit langer Zeit in der Kritik.

Aus diesem Grund arbeiten die Standardsetzer sowohl für die internationale Rechnungslegung nach IFRS (IASB) als auch für die US-amerikanische Rechnungslegung nach US-GAAP (FASB) bereits seit dem Jahr 2006 jeweils an einem Projekt zur Neufassung eines Bilanzierungsstandards für die Leasingbilanzierung. Gegenwärtig wird die Veröffentlichung der finalen Standards im letzten Quartal 2015 erwartet. Eine vollständige Konvergenz der Leasingbilanzierung nach IFRS und US-GAAP wird jedoch nicht realisiert werden, da sich die Standardsetzer hinsichtlich einzelner Themen nicht auf eine gemeinsame Lösung einigen können. Primäres Ziel ist es, durch die Abschaffung der Klassifizierung in Finance- und Operating-Lease-Vereinbarungen eine bilanzneutrale Abbildung von Leasingverhältnissen zukünftig zu vermeiden.

I. Neufassung der Leasingbilanzierung beim Leasingnehmer

Die Standardsetzer haben letztmalig im Jahr 2013 einen Entwurf für die Neufassung der Leasingbilanzierung herausgegeben. Auf Basis der dazu erhaltenen Kommentierungen sowie verschiedener Beratungen soll noch in diesem Jahr der finale Standard veröffentlicht werden. Zukünftig soll nach IFRS die Unterscheidung in Finance- und

Operating-Lease-Vereinbarungen entfallen und stattdessen das wirtschaftliche Recht des Leasingnehmers an dem Leasinggegenstand bilanziert werden. Dazu ist ein Nutzungsrecht als Teil des Anlagevermögens oder als separater Bilanzposten zu erfassen und über die Laufzeit des Leasingvertrages abzuschreiben. Dazu korrespondierend ist eine Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts der zukünftig zu leistenden Leasingzahlungen zu passivieren und im Rahmen der Effektivzinsmethode durch die zu leistenden Leasingraten zu tilgen. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Zinsaufwand, der in den Leasingraten enthalten ist und die Abschreibung für das Nutzungsrecht separat auszuweisen. Dieses Modell entspricht damit in seinen Grundzügen der aktuellen Bilanzierungsmethode für Finance-Lease-Vereinbarungen und bewirkt eine bilanzwirksame Abbildung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer.

Um dem Grundsatz der Wesentlichkeit gerecht zu werden, sollen zusätzlich zwei Ausnahmeregelungen als Erleichterungsmöglichkeit geschaffen werden. Für kurzfristige Leasingverhältnisse mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten sowie für Leasinggegenstände von geringem Wert sollen die derzeitigen Vorschriften für eine Operating-Lease-Vereinbarung herangezogen werden. Damit würden nur die jeweilige Leasingrate aufwandswirksam erfasst werden und die Aktivierung des Nutzungsrechts entfallen.

Umfangreiche quantitative Anhangangaben runden die neuen Vorschriften ab. Dazu zählen u.a. Angaben zum Buchwert und zur Abschreibung des Nutzungsrechts, die Höhe der erfassten Leasingzahlungen und Zinsaufwendungen sowie eine Fristigkeitsanalyse für die zukünftigen Leasingzahlungen gem. IFRS 7. Zusätzliche qualitative Angaben sind nur notwendig, sofern eine Beurteilung der Höhe, Zeitpunkte und Ungewissheit der aus dem Leasingverhältnis entstehenden Cashflows auf Basis der quantitativen Angaben allein nicht möglich ist. Im Zuge der Beratungen über den Leasingentwurf aus dem Jahr 2013 wurde der zwischenzeitlich angestrebte Ansatz der vollumfänglichen Angaben, wie z.B. Angaben zur Bestimmung des verwendeten Rechnungszinssatzes, wieder aufgegeben.

Im Rahmen der Neufassung der Leasingbilanzierung wird auch die Definition für einen Leasingvertrag überarbeitet werden. Damit soll eine ungewollte Ausweitung der Leasingvorschriften auf andere Verträge, wie z.B. Serviceverträge, verhindert werden. Für die Abgrenzung eines Leasingvertrags ist immer darauf abzustellen, ob der Leasingnehmer die Nutzung des Leasinggegenstandes kontrolliert. Daher sind Leasingvereinbarungen, die auch Servicekomponenten, wie z.B. für Reparaturen oder Reinigungen, enthalten, aufzuteilen und die Leasingbilanzierung nur für den Leasinganteil anzuwenden. Als Erleichterungsmöglichkeit kann jedoch auch die Servicekomponente in die Leasingbilanzierung einbezogen werden.

II. Keine wesentliche Änderung der Leasingbilanzierung beim Leasinggeber

Die bilanzielle Abbildung einer Leasingvereinbarung beim Leasinggeber wird sich grundsätzlich nicht ändern. Der Leasinggeber muss auch weiterhin eine Klassifizierung des Leasingverhältnisses vornehmen und dieses als ein sogenanntes Typ-A-Leasing - vergleichbar einem Finanzierungsleasing - oder ein sogenanntes Typ-B-Leasing - vergleichbar mit einem Operating-Lease - einstufen. Als Abgrenzungskriterien werden die im aktuellen IAS 17 geltenden Merkmale herangezogen. Somit wird im Falle eines Typ-A-Modells die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis angesetzt. Sie umfasst neben der Leasingforderung auch einen etwaigen Restvermögenswert, der das verbleibende Nutzenpotential des Leasingobjekts am Ende der Laufzeit abbildet. Für Typ-B-Modelle wird ausschließlich die erhaltene Leasingzahlung erfolgswirksam erfasst.

III. Auswirkungen für die Praxis

Um die möglichen Auswirkungen der geplanten neuen Leasingbilanzierung besser abschätzen zu können, hat der Stab des IASB im März diesen Jahres ein Papier über die voraussichtlichen praktischen Auswirkungen des neuen Leasingstandards auf die Abschlüsse von Leasingnehmern veröffentlicht. Durch die grundsätzlich vorgesehene Bilanzierung eines Nutzungsrechts beim Leasingnehmer werden sich für Unternehmen mit einem hohen Anteil von bisher bilanzunwirksamen Leasingverhältnissen sowohl das Anlagevermögen als auch die Verbindlichkeiten erhöhen. Dies kann mitunter signifikante Auswirkungen auf zentrale Bilanzkennzahlen wie Fremdkapitalquote oder Verschuldungsgrad haben. Weil der Buchwert eines Nutzungsrechts für gewöhnlich schneller abnimmt als der Buchwert der korrespondierenden Verbindlichkeit, werden Unternehmen mit einem hohen Volumen von bisher als Operating-Lease klassifizierten Vereinbarungen ein geringeres Eigenkapital ausweisen. Gleichzeitig werden solche Unternehmen aber von einem höherem EBITDA und Betriebsergebnis profitieren.

Aufgrund der Aufteilung der Leasingzahlungen in eine erfolgsneutrale Tilgung der Leasingverbindlichkeit und einen erfolgswirksamen Zinsanteil wird sich auch die Zusammensetzung der Cashflows in der Kapitalflussrechnung ändern. Der Tilgungsanteil ist als Finanzierungstätigkeit einzuordnen, während der Zinsanteil in Übereinstimmung mit den übrigen gezahlten Zinsen des Unternehmens auszuweisen sind. Insgesamt ergibt sich durch die Änderung der Leasingbilanzierung keine Auswirkung auf den Gesamtbetrag der Cashflows.

Nach Ansicht des IASB werden die neuen Vorschriften die Fremdkapitalkosten der Unternehmen nicht wesentlich beeinflussen, da Kreditgeber und Ratingagenturen bereits heute potenzielle Effekte von off-balance-sheet Geschäften in ihren Kalkülen berücksichtigen. Vielmehr werden

etwaige Änderungen der Fremdkapitalkosten in den meisten Fällen auf einer präziseren Bemessung des Risikos infolge des verbesserten Aussagegehalts des IFRS-Abschlusses beruhen.

Die Auswirkungen auf existierende Covenants-Vereinbarungen in bestehenden Darlehensverträgen werden vom IASB ebenfalls als gering bewertet. Einerseits räumt das Board zwar ein, dass in Fällen, in denen Covenants-Größen direkt an die Zahlen der IFRS-Bilanz bzw. -GuV geknüpft sind, negative Auswirkungen auf die Covenants bis hin zum Covenants-Bruch möglich sind. Andererseits basieren jedoch nach Erfahrung des IASB die Mehrzahl der Covenants

- > auf individuell festgelegten Definitionen von Begriffen (z.B. Schuld oder EBITDA),
- > auf den Bilanzierungsvorschriften bei Abschluss des Vertragsverhältnisses oder
- > gegenwärtig bereits auf einer Adjustierung der IFRS-Abschlusszahlen um off-balance-sheet Geschäfte.

Damit haben die Änderungen der Leasingbilanzierung nach Ansicht des IASB in diesen Fällen keine Auswirkungen. Im Interesse der bilanzierenden Unternehmen bleibt zu hoffen, dass sich diese Erwartungen des IASB erfüllen werden.

IV. Fazit

Die zukünftige Leasingbilanzierung wird zu einem Paradigmenwechsel beim Leasingnehmer führen. Eine Klassifizierung von Leasing-Vereinbarungen anhand von stark ermessensbehafteten Kriterien, die für den Bilanzleser kaum im Detail nachvollziehbar sind, wird es zukünftig nicht mehr geben. Nur in Ausnahmefällen wird die Möglichkeit einer bilanzneutralen Abbildung beim Leasingnehmer bestehen. Während die Jahresabschlussadressaten von einer steigenden Transparenz der Informationen profitieren und eine Anpassung der Abschlusszahlen um off-balance-sheet Geschäfte künftig entfällt, stellen sich für die Anwender, insbesondere Leasingnehmer, neue Herausforderungen. Zwar sind sowohl beim Übergang als auch in der laufenden Anwendung Erleichterungsmöglichkeiten geplant, doch stehen vor allem Unternehmen mit einer hohen Anzahl von Leasingverträgen vor dem Problem der praktischen Umsetzung. Obwohl der Zeitpunkt eines Endorsement noch immer in ferner Zukunft liegt, sollten Unternehmen die potenziellen Auswirkungen der neuen Vorschriften und deren Folgen frühzeitig analysieren und auch die praktische Umsetzung planen. Zwar stuft das IASB die Auswirkungen teilweise als gering ein, jedoch sollte immer eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Internationale Rechnungslegung Aktuell

> Kurzinformationen im Überblick

IASB schlägt Änderungen an IAS 1 zur Klarstellung der Klassifizierung von Schulden vor

Der IASB hat am 10.02.2015 einen Änderungsvorschlag an IAS 1 Darstellung des Abschlusses veröffentlicht. Ziel des Entwurfs ist die Klarstellung der Kriterien für die Klassifizierung von Schulden nach IAS 1 als kurz- oder langfristig. Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- > Klarstellung, dass die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig auf den Rechten basieren muss, die zum Bilanzstichtag vorliegen;
- > Verdeutlichung der Beziehung zwischen der Erfüllung einer Verpflichtung und dem Abfluss von Ressourcen aus dem Unternehmen durch die Ergänzung, dass unter Erfüllung die „Übertragung von Barmitteln, Eigenkapitalmitteln oder sonstigen Vermögenswerten oder Leistungen an die Gegenpartei“ zu verstehen ist;
- > Neuordnung der Leitlinien zur Klassifizierung in lang- und kurzfristige Schulden und Vermittlung der Inhalte durch Beispiele.

Geplante Klarstellungen zu neuen Standards zur Umsatzrealisierung durch IASB und FASB

Im Nachgang der im Mai 2014 erfolgten Veröffentlichung von IFRS 15 und ASU 2014-9 zur Umsatzrealisierung haben die beiden Standardsetzer IASB und FASB die gemeinsame Beratungsgruppe „Transition Resource Group on Revenue Recognition“ (TRG) eingesetzt, welche die Boards über potenzielle Umsetzungsprobleme des neuen Standards in der Praxis informieren soll. Auf Basis der Erkenntnisse der TRG haben IASB und FASB beschlossen, ggf. Klarstellungen in einigen Bereichen der Standards, die als problematisch identifiziert wurden, vorzunehmen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- > Bestimmung der Art einer Zusage bei der Gewährung einer Lizenz auf geistiges Eigentum;
- > Beurteilung von umsatz- und verbrauchsabhängigen Lizenzen;
- > Beurteilung, ob zugesagte Güter bzw. Dienstleistungen separate Leistungsverpflichtungen darstellen;
- > Beurteilung, ob die Zurverfügungstellung von Versand und Verwaltung als zugesagte Dienstleistung des Vertrags oder als Teil der Vertragskosten zu klassifizieren ist.

Während der FASB die Erarbeitung eines Änderungsentwurfs veranlasste, verzichtete der IASB bislang auf ein entsprechendes Vorgehen. Die Veröffentlichung des Änderungsentwurfs erscheint jedoch für den Sommer diesen Jahres wahrscheinlich.

Entwurf zur Anpassung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15

Nachdem der IASB bereits Ende April 2015 die Absicht geäußert hat, den Erstanwendungszeitpunkt des neuen Standards zur Umsatzrealisierung zu verschieben, hat der IASB am 19.05.2015 nunmehr den Entwurf ED/2015/2 veröffentlicht. Dieser sieht vor, den verpflichteten Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden um ein Jahr, d.h. auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2018, zu verschieben. Eine vorzeitige Anwendung des Standards ist allerdings – vorbehaltlich des EU-Endorsement - weiterhin zulässig.

Als Grund für die Verschiebung führt der IASB die in den kommenden Monaten geplante Veröffentlichung eines weiteren Standardentwurfs mit Klarstellungen zu IFRS 15 an, welche sich aus den Diskussionen der Beratungsgruppe TRG ergeben haben (s.o.). Darüber hinaus soll der Erstanwendungszeitpunkt des IFRS 15 identisch mit dem aus dem Konvergenzprojekt stammenden Erlösstandard ASU No. 2014-9 des FASB sein, dessen Erstanwendungszeitpunkt ebenfalls um ein Jahr verschoben werden soll. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 03.07.2015 eingereicht werden.

IASB veröffentlicht Änderungen an IFRS für KMU

Am 21.05.2015 hat der IASB Änderungen an den IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) veröffentlicht. Die Vorschläge entstammen der ersten umfassenden Überarbeitung des Standards. Die bedeutendsten Änderungen betreffen die Gestattung der Anwendung des Neubewertungsmodells in Bezug auf Sachanlagen sowie die Anpassung der Ansatz- und Bewertungsregeln latenter Steuern an die gegenwärtigen Vorschriften nach IFRS. Insgesamt wurden Änderungen in 21 der 35 Abschnitte sowie im Glossar vorgenommen, von denen die Mehrzahl zur Klarstellung der Vorschriften dient. Unterstützend wurden Anwendungsleitlinien hinzugefügt.

Die Standardänderungen treten für Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.01.2017 beginnen, in Kraft. Eine frühere Anwendung ist erlaubt. Über nähere Details zum Inhalt der Änderungen werden wir Sie in einer unserer nächsten Ausgaben informieren.

> Projektzeitplan des IASB

Aktuelle IASB-Projekte	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)	Re-ED/2013/7 Erneute Beratungen Q2 2015	abgelaufen	/.
Bilanzierung von Leasingverträgen (IAS 17)	Re-ED/2013/6	abgelaufen	Q4 2015
Bilanzierung dynamischer Risikomanagementtätigkeiten – ein Neubewertungsansatz für Portfolien bei Macro Hedging	DP/2014/1 Erneute Beratungen Q2 2015	abgelaufen	/.
Preisregulierte Aktivitäten	DP/2014/2	abgelaufen	/.
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)			
Überleitung von Schulden aus Finanzierungstätigkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 7)	ED/2014/6	abgelaufen	/.
Prinzipien von Angabepflichten	DP Q2 2015	/.	/.
Jährliche Verbesserungen (2014-2016)	ED Q2 2015	/.	/.
Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierter Vergütung (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 2)	ED/2014/5 Erneute Beratungen Q2 2015	abgelaufen	/.
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)	ED/2015/1	10.06.2015	/.
Eliminierung von Gewinnen oder Verlusten aus Transaktionen mit assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	ED Q2 2015	/.	/.
Bemessung des beizulegenden Zeitwerts: Bewertungseinheit (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10, IFRS 12, IFRS 13, IAS 27, IAS 28 und IAS 36)	ED/2014/4	abgelaufen	/.
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)	ED/2014/3 Erneute Beratungen Q2 2015	abgelaufen	/.
Anpassung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 15)	ED/2015/2	03.07.2015	/.
Unternehmenszusammenschlüsse (“Post-implementation review” des IFRS 3)	RFI 01/2014 Veröffentlichung Feedback Statement Q2 2015	abgelaufen	/.
Konzeptionelles Rahmenkonzept	ED Q2 2015	/.	/.

Stand: 27.05.2015

ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 Review Draft = Vorläufiger Entwurf der endgültigen Änderung
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Redeliberations = Erneute Beratungen

Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 DI = Entwurf einer IFRS IC Interpretation (Draft Interpretation)
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)

> EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 9 Finanzinstrumente	01.01.2018	2. HJ 2015	2. HJ 2015
IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten	01.01.2016	TBD	TBD
IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	01.01.2017	erfolgt	Q3 2015

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme (Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28)	01.01.2016	Q3 2015	Q1 2016
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“) (Änderungen an IAS 1)	01.01.2016	erfolgt	Q4 2015
Jährliche Verbesserungen (2012-2014)	01.01.2016	erfolgt	Q3 2015
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	01.01.2016	verschoben	verschoben
Einzelabschlüsse (Equity Methode) (Änderungen an IAS 27)	01.01.2016	erfolgt	Q3 2015
Produzierende biologische Vermögenswerte (Änderungen an IAS 16 und IAS 41)	01.01.2016	erfolgt	Q3 2015
Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden (Änderungen an IAS 16 und IAS 38)	01.01.2016	erfolgt	Q3 2015
Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (Änderungen an IFRS 11)	01.01.2016	erfolgt	Q3 2015

Stand: 27.05.2015

In eigener Sache

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Accounting Advisory Services erschienenen Publikationen:

Rödl & Partner GmbH (Hrsg.) – Tax Accounting

Thema	Bilanzierung latenter Steuern
Verlag	Schäffer Poeschel
Erschienen	9/2014
Autor	Christian Landgraf

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema	IFRS und Controlling – Auswirkungen bestimmter Neuregelungen auf das Zusammenspiel von internem und externem Rechnungswesen
Ausgabe	1/2015
Autor	Christian Maier, Dr. Benjamin Roos

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema	Klassifizierung von Schulden – Neuerungen aufgrund ED/2015/1 „Classification of Liabilities“
Ausgabe	5/2015
Autor	Christian Maier, Dr. Benjamin Roos

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Accounting Advisory Services:

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf

WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23

E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



Thomas Rattler

WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24

E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

Fragen beantwortet

„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum IFRS-Newsletter, Ausgabe: II/2015

Herausgeber: **Rödl & Partner**
Accounting Advisory Services
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.de
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.de
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Theresa Menzer** – theresa.menzer@roedl.de
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.